Update

Steuern für Fachleute
Band 2

Auflage 2022

Zusammenstellung über die ab 1.1.2023 dieses Lehrmittel betreffenden in Kraft tretenden Änderungen und neuen Bestimmungen sowie Korrekturen

Rechte

© 2023 Sämtliche Rechte bei: ***als*** **Lehrmittelverlag**

Das Kopieren oder sonstige Verbreiten wie Veräussern, Verleihen usw. dieses Lehrmittels oder Teilen davon ist verboten. Ebenso ist es verboten, Lehrmittel mit gleichem oder ähnlichem Inhalt, Aufbau oder von ähnlicher äusserer Aufmachung zu produzieren oder auf den Markt zu bringen.

Inhalt

Update 1
1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 1.1.2025 und 1.1.2026[1] 3
2. Stichwortverzeichnis (modifiziert) 6
3. Updates Band 2, Stand 30. Juni 2023 (Korrekturen im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 1.1.2025 und 1.1.2026 wurden in den nach folgenden Updates berücksichtigt) 11
2.1.2.1 Gegenstand der Steuer 11
5.1.3. Das Kapitaleinlageprinzip (Ergänzung) 13
5.2.1.1 Begriff und Arten der Kapitaleinlagen (Ergänzung) 13
6.2.1.3 Stempelabgaben (Aufgabe 17; geänderte Bestimmungen zu Art. 26a VStV) 13
6.2.1.6 Juristische Personen Kapitalentnahmen Lösung 13
4. Updates Band 2, Stand 01. Januar 2025 15
2.1.2.2 Steuerpflicht 15
2.1.3.7 Besondere Verhältnisse 15
5. Updates Band 2, Stand 01. Januar 2026 Keine Korrekturen 15
6. Updates Band 2, Stand 01. Juni 2026 15
6.1.1.5 Kapitalentnahmen als verdeckte Vorteilszuwendung Lehrbuch 5.3.3 15
6.2.5.5 Kapitalentnahmen als verdeckte Vorteilszuwendung 16

1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 1.1.2025 und 1.1.2026[1]

2025:

Die kalte Progression ist bei der Einkommenssteuer für natürliche Pesonen die Steuermehrbelastung, die dann eintritt, wenn

- die Eckwerte eines progressiven Steuertarifs nicht an die Inflation (Teuerung), oder
- die Tarifeckwerte nicht an die durchschnittliche Einkommensentwicklung

angepasst werden.

Der Gesetzgeber muss nach Art. 128 Abs. 3 BV (siehe auch Art. 39 DBG) die kalte Progression periodisch ausgleichen. Diese Anpassung erfolgt über die Tarife, die Abzugspauschalen und Steuerfreibeträge.

Nachfolgend werden die auf den **01.01.2025** bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2024 in CHF	**Stand 01.01.2025 in CHF**	**Bemerkungen**
36 Abs. 1 und 2	Tarife	Siehe Gesetzesartikel 2024	**Siehe Gesetzesartikel 2025**	Anpassung an die Inflationsrate
36 Abs. 2bis	Elterntarif; Ermässigung des Steuerbetrages	259	**263**	
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	3’600 5’400	**3’700** **5’550**	In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3 Ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	1’800 2’700	**1’800** **2’700**	Für alle übrigen Steuerpflichtigen mit Beiträgen an die Säulen 1 und 3 Ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3
33 Abs. 1 Bst. i	Mitgliederbeiträge an politische Parteien	10’400	**10’600**	
33 Abs. 1 Bst. J	Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten	12’900	**13’000**	

[1] Siehe auch Verordnung EFD über den Ausgleich der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der bei der direkten Bundessteuer.

33 Abs. 3	Kinderdrittbetreuungs-abzug	25’500	**25’800**	
Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2024 in CHF	**Stand 01.01.2025 in CHF**	**Bemerkungen**
33 Abs. 2	Zweiverdienerabzug (Minimum – Maximum)	8’500 – 13’900	**8’600 – 14’100**	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten Einsatzkosten Online-Geldspiele	5’300 – 26’400	**5’300 – 26’800**	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten Einsatzkosten Geldspiele	5’300	**5’400**	
35 Abs. 1 Bst. a	Sozialabzug Kinderabzug	Je 6’700	**Je 6’800**	
35 Abs- 1 Bst. b	Sozialabzug Unterstützungsabzug	6’700	**6’800**	
35 Abs. 1 Bst. c	Sozialabzug Verheiratetenabzug	2’800	**2’800**	
14 Abs. 3 Bst. a	Besteuerung nach dem Aufwand	429’100	**434’700**	
24 Bst. f^{bis}	Sold Milizfeuerwehr	5’300	**5’300**	Steuerfreie Einkünfte
24 Bst. i^{bis}	Gewinne bei Grosss-pielen	1'056’600	**1'070’400**	Steuerfrei
24 Bst. J	Gewinnspiele Lotterien und Geschicklichkeits-spiele zur Verkaufsförderung	1’100	**1’100**	
26 Abs. 1 Bst. a	Berufskosten	3’200	**3’300**	Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

In obiger Tabelle nichterwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerjahr 2025 unverändert.

Die oben aufgeführten Anpassungen sind in den nachfolgenden Updates ab Ziffer 3 enthalten.

2026:

Nachfolgend werden die auf **den 01.01.2026** bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2025 in CHF	**Stand 01.01.2026 in CHF**	**Bemerkungen**
Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2024 in CHF	**Stand 01.01.2025 in CHF**	**Bemerkungen**
14 Abs. 3 Bst. a	Besteuerung nach dem Aufwand	434’700	**435’000**	
24 Bst. f^{bis}	Sold Milizfeuerwehr	5’300	**5’400**	Steuerfreie Einkünfte
24 Bst. i^{bis}	Gewinne bei Grossspielen	1'070’400	**1'071’000**	Steuerfrei
26 Abs. 1 Bst. a	Fahrkosten für Automobile pro Kilometer	0.70	**0.75**	

In obiger Tabelle nichterwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerjahr 2026 unverändert.

Die oben aufgeführten Anpassungen sind in den nachfolgenden Updates ab Ziffer 3 enthalten.

2. Stichwortverzeichnis (modifiziert)

A

À fonds perdu 160, 163
Abgabe auf Versicherungsprämien 81, 92
Abgabesätze 90, 93
Abgabesätze Emissionsabgabe 85
Abschreibungen 24
Absolute Verjährungsfrist 109
Abtretung von Aktiven 62
Affidavit 62, 72
Agio-Einzahlungen 153
Akteneinsicht 107
Aktien 82
Aktivierungspflicht 21
Allgemeinen Rechtsgrundsätze 102
Amtliche Veranlagung 101
Amtshilfe 105
Amtspflichten 104
Änderung rechtskräftiger Veranlagungen 120
Anleihensobligation 48
Antrag 69
Aufenthalt 67
Aufgelder 153
Aufrechnung ins Hundert 180
Aufwertung 159
Auskunftspflicht Dritter 111
Ausstandpflicht 105
Austauschrechtliches Verhältnis 150

B

Banken 89
Bareinlagen 86
Beendigung der Steuerpflicht 171
Beginn der Steuerpflicht 13
Behördliche Fristen 108
Bemessungsperiode 37
Berechnungsgrundlagen Emissionsabgabe 84
Bereicherung der Beteiligten 176
Berichtigung 121
Bescheinigungen 110
Bescheinigungspflicht Dritter 111
Beschränkte Steuerpflicht 11, 67, 69
Beschwerde 120, 136
Beteiligungsertrag 52
Beteiligungsrechte 51, 56, 82
Beteiligungsrechtliches Verhältnis 150, 151
Beteiligungsverhältnis 150
Beteiligungsverkauf 151
Betriebsstätte 12, 69
Beweislast 104
Bewertungsprinzipien 15
Bezugsverjährung 109
Bilanzierungspflicht 17
Bilanzklarheit 17, 126
Bilanzwahrheit 16, 126
Bruchzins 49, 51
Buchführungspflicht 126
Bundesgericht 120

D

Darlehen 181
Darlehen der beteiligten Person an die Gesellschaft 181
Darlehen der Gesellschaft an die beteiligte Person 182
Darlehen von Beteiligten 162
Darlehenszins 182
Depotbank 62
Direktbegünstigungsprinzip 59, 65, 184, 186
Diskonttitel (Obligationen) 48
Domizilerklärung 62, 72
Doppelbelastung 29
Dreiecksheorie 183, 185, 186
Drittvergleich 171, 185

E

Echte Realisation 171
Echte Unterbilanz 158
Echter Sanierungsgewinn 160, 161
Effektenhändler als Vermittler 90
Effektenhändler als Vertragspartei 91
Effektenhändlers 89
Ehegatten 106
Eigenkapital 188
Eigentümer 65
Einfache Amtshilfe 105
Eingetragene Partnerschaft 106
Einheitlichkeit der steuerlichen Gewinnermittlungsregeln 21
Einjährige Gegenwartsbemessung 37
Einmalzins 49
Einsprache 116, 136

Einzelunternehmung 14, 125
Emissionsabgabe 80, 82
Ende der Steuerpflicht 13
Entrichtung der Verrechnungssteuer 57
Entstehung der Abgabeforderung 90
Erbfall 72
Ermessensveranlagung 114, 118
Eröffnung 107

F

Fälligkeit 87, 93
Fälligkeit der steuerbaren Leistung 58
Fälligkeit der Verrechnungssteuer 58
Forderungsverzicht 161, 163
Forderungsverzicht durch Beteiligte 162
Formelle Richtigkeit 126
Freibeträge 84
Freiwillige Zuwendungen 23
Fremdkapital 188
Fristen im Veranlagungsverfahren 108
Fristenstillstand 109
Fristenwiederherstellung 109
Fürstentum Liechtenstein 81

G

Gegenwartsbemessung 37
Geheimhaltungspflicht 105
Geldmarktpapier 49
Geldspiel 56
Geldspielgewinn 63, 65
geldwerte Leistung 51
Geldwerte Leistung 179
Geltendmachung Rückforderung Verrechnungssteuer . 69
Gemischte Veranlagung 101
Genossenschaftsanteile 82
Genussscheine 82
Geschäftsjahr 37
Gesetzliche Fristen 108
Gesetzliche Kapitalreserven 153
Gewerbsmässige Effektenhändler 89
Gewinnausschüttung 153
Gewinnausschüttungen 58
Gewinnermittlungsregeln 23
Gewinnsteuersatz 34
Gewinnvorwegnahme 177, 182
Gleichbehandlungsgrundsatz 102
Globalverzinsliche Anleihen 48
Grund- oder Stammkapital 152
Grundstücke 12

H

Handelsbilanz 18
Handelsrecht 14
Harmonika 160
Höchstwertprinzip 15

I

Imparitätsprinzip 16
indirekte Bevorteilung 184
Inländer 81
Inventar 144

J

Juristische Personen 69

K

Kantonale Steuerrekurskommission 119
Kanzleifehler 121
Kapitaleinlagen 24, 52, 151, 152, 157, 159, 160, 163, 167
Kapitaleinlageprinzip 152, 157, 172
Kapitaleinlagereserve siehe Reserven aus Kapitaleinlagen
Kapitalentnahmen 151
Kapitalertrag 65
Kapitalerträge 46
Kapitalgewinn 49
Kapitalrückzahlung 52
Kapitalschnitt 159
Kassaobligation 49
kollektive Kapitalanlage 52
Kollektive Kapitalanlage 32
Kollektive Kapitalanlagen 56, 62, 71
Kollektivgesellschaft 69
Kommanditgesellschaft 69
Kooperationsmaxime 101
Kostenrisiko 118, 119

L

Lebensversicherungen 92
Legalitätsprinzip 102
Leibrente 64
Liegenschaft 12
Liquidation 171
Liquidationsdividende 170, 172
Liquidationserlös 170
Liquidationsgewinn 62

Liquidationsüberschuss 170, 172
Lotteriegewinne 46

M

Marchzins 49, 51
Massgeblichkeitsprinzip 19
Materielle Richtigkeit 126
maximal zulässige Verschuldung 188
Meldepflicht Dritter 111
Meldeverfahren 57, 61
Mitwirkungspflichten 109
Mitwirkungspflichten von Drittpersonen 111

N

Nachsteuerverfahren 123
Nahestehender Drittpersonen 183
Naturalausschüttung 52
Naturaldividende 62
Niederstwertprinzip 15
Notwendige Beilagen 110
Notwendige Vertretung 108
Nutzungsrecht 65

O

Obligationenzinsen 48
Offene Kapitaleinlagen 157, 158
Offene Reserven 157
Offene Sanierung 160
Öffentlich-rechtliche Beschwerde 120
Offizialmaxime 102
Ordnungsgemässe Deklaration 69
Örtliche Zuständigkeit 100, 131

P

Partizipationsscheine 82
Passivierungspflicht 21
Pension 64
periodische Kapitaleinlagen 83
Periodizitätsprinzip 20
Personengesellschaft 11, 14, 125
Persönliche Zugehörigkeit 11, 67
Proportionaler Gewinnsteuersatz 34

Q

Qualifizierte Auskunftspflicht 105

R

Rangrücktritt 159
Realisation stiller Reserven 171
Realisationsprinzip 16
Rechnungslegung 14
Recht auf Nutzung 65, 72
Rechte steuerpflichtiger Personen 106
Rechtliches Gehör 102
Rechtskraft 121
Rechtsmittel 115, 136
Rechtsmittelbelehrung 119
Rechtsverkehrssteuer 80
Reformatio in peius 117
Rekurs 119
Relative Verjährungsfrist 109
Reserven aus Kapitaleinlagen 153, 168, 170
Revision 122
Rückerstattung Verrechnungssteuer 65
Rückstellungen 24

S

Sacheinlagen 84, 86, 157
Sanierung 158
Sanierung einer Schwestergesellschaft 185
Sanierung einer Tochtergesellschaft 163
Sanierungsbedürftigkeit 158
Sanierungsleistungen 159
Satzbestimmender Gewinn 37
Schenkung 184
Selbstveranlagung 101, 135
Sicherheiten 182, 183
Sicherstellung der Steuer 147
Sicherungsfunktion 44, 57
simulierte Darlehen 183
Sitz 11
Sitzverlegung 62
Sitzverlegung in einen andern Kanton 173
Sprungrekurs 117
Stammeinlagen 82
Stempelabgaben 80
Stetigkeitsprinzip 16
Steueraufhebende Tatsachen 104
Steueraufwand 23
Steuerbarer Gewinn 37
Steuerbares Kapital 35
Steuerbefreiung 11
Steuerbegründende Tatsachen 104
Steuerbehörden 100
Steuerberechnung 34
Steuerberechnung Kapitalsteuer 36
Steuerbezug 145
Steuerbilanz 18

Steuererhebung Verrechnungssteuer 46
Steuererhöhende Tatsachen 104
Steuererklärung 110, 112
Steuerhaftung Verrechnungssteuer 60
Steuerliche Aufzeichnungspflicht 125
Steuerliche Gewinnermittlung 23
Steuerliche Zugehörigkeit 12, 67
Steuermass 34
Steuermass Verrechnungssteuer 59
steuermindernde Tatsachen 104
Steuerobjekt 92
Steuerperiode 37
Steuerpflicht 90
Steuerprogression 34
Steuerrückerstattung Verrechnungssteuer 46
Steuerrückstellung 23, 25, 174
Steuersubjekt 69, 87, 93
Steuersubjekt Verrechnungssteuer 56
Steuersubjekte juristische Personen 11
steuersystematische Realisation 174
Steuerumgehung 66, 93
Steuervertretung 72
Stiftung 32
Stille Reserven 36, 157
Stille Sanierung 160

T

Tatsächliche Verwaltung 11
Teilbesteuerung 153, 168
Treu und Glauben 103

U

Überwälzungspflicht 57, 59, 61, 81
Übrige Reserven 153, 168
Umsatzabgabe 81, 88
Umstrukturierungen 83
Unbeschränkte Steuerpflicht 11, 69
Unechte Unterbilanz 159
Unechter Sanierungsgewinn 159
UnechteR Sanierungsgewinn 160
Unterbilanz 158
Untersuchungskompetenzen der Steuerverwaltung 110
Untersuchungsmaxime 103
Urkunden 88

V

Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen 114
Veranlagungsarten 101
Veranlagungsverjährung 108
verdeckte Gewinnausschüttung 177
verdeckte Kapitaleinlage 182
Verdeckte Kapitaleinlage 186
Verdeckte Kapitaleinlagen 157
verdeckte Vorteilszuwendung 175
verdeckte Vorteilszuwendung zwischen Schwestergesellschaften 185
verdecktes Eigenkapital 188
Verdecktes Eigenkapital 36, 162, 163
Verein 30
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren 132
Verfahren Quellensteuer 131
Verfahrensgrundsätze 102
Verfassungsgrundsätze 102
Verhältnismässigkeit 103
Verjährung 58, 70, 93
Verkehrswert 171
Verlustverrechnung 25, 160
Verlustvortrag 36
Vermögensertrag 153, 168, 172
Verrechnungssteuer 44
Verrechnungssteuergesetz 45
Verrechnungssteuerverordnung 45
Versicherungsleistung 56, 64, 65, 70
Versicherungsleistungen 46, 58
Versicherungsstempel 92
Versteuerte stille Reserven 36
Vertragliche Vertretung 108
Vertretung 108
Vertretungsmacht 105
Verzinsung 182
Verzinsung Darlehen 182
Verzugszins 93
Verzugszinsen 123
Vgl. Art. 24 Abs. 3 VStG. 69
Vorsichtigkeitsprinzip 15
Vorsorgeeinrichtungen 23
Vorzeitiger Antrag 70

W

Wertberichtigungen 24
Wertschriftenverzeichnis 70
Wirtschaftliche Doppelbelastung 28
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 19
Wirtschaftliche Zugehörigkeit 11
Wohnsitz 67

Z

Zeitliche Bemessung 37
Zeitliche Verlustverrechnung 25
Zero-Bonds 48

Zins 49, 63
Zinsen 56, 188
Zinssätze 181
Zuschüsse 83, 153
Zuwachskapital 35

3. Updates Band 2, Stand 30. Juni 2023 (Korrekturen im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 1.1.2025 und 1.1.2026 wurden in den nach folgenden Updates berücksichtigt)

2.1.2.1 Gegenstand der Steuer

Beispiel 201

Renata Durst ist Eigentümerin von 10 Aktien der Trumpan AG. Die Gesellschaft schüttet ihr dieses Jahr eine (Brutto-) Dividende von CHF 10'000.- aus. Renata Durst hat der Gesellschaft zudem ein Darlehen von CHF 10'000.- gewährt, das zu 3% verzinst wird. Sowohl Renata Durst als auch die Trumpan AG besitzen ein Bankkonto bei einer inländischen Bank.

Weiter besitzt Renata Durst Obligationen des Elektrizitätswerks H, die zu 2% verzinst werden.

Dieses Jahr hat Renata Durst einen Lottogewinn von CHF 100’000.- erzielt.

Ausserdem hat sie von der Versicherung D eine Kapitalleistung (Todesfallrisikoversicherung) erhalten, worin sie ihr kürzlich verstorbener Lebenspartner begünstigt hat, die Auszahlungssumme beträgt CHF 200'000.-.

Renata Durst ist zudem Eigentümerin von Anteilen an einem Wertschriftenfonds (= kollektive Kapitalanlage), deren Steuerwert sich am Anfang des Jahres auf CHF 50'000.-, am Ende des Jahres auf CHF 54'000.- beläuft.

- Die Zinsen aus Obligationen des Elektrizitätswerks H unterliegen der Verrechnungssteuer, aber auch allfällige Zinsgutschriften aus dem Bankkonto. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine natürliche oder eine juristische Person zinsberechtigt ist: Sowohl die Bankzinsen an Renata Durst als auch diejenigen an die Trumpan AG sind mit der Verrechnungssteuer belastet. Hingegen unterliegen die Darlehenszinsen, die die Trumpan AG ihrer Aktionärin zahlt, mangels Rechtsgrundlage nicht der Verrechnungssteuer.
- Die Dividenden unterliegen der Verrechnungssteuer. Dies gilt auch für Naturaldividenden und sonstige Gewinnausschüttungen der Gesellschaft an die Beteiligten.
- Gewinne aus Schweizer Zahlenlotto bis zu CHF 1'071’000.- (brutto) unterstehen nicht der Verrechnungssteuer, somit auch nicht Renata Dursts Lottogewinn.
- Bei der kollektiven Kapitalanlage unterliegt der als Vermögensertrag steuerbare Teil des Wertzuwachses der Verrechnungssteuer. Dies gilt auch dann, wenn keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die Kapitalerträge von der kollektiven Kapitalanlage sogleich wieder angelegt (reinvestiert) werden (sogenannte Thesaurierungsfonds).
- Renata Durst erhält eine Leistung aus der Todesfallrisikoversicherung. Die Auszahlung der Versicherungsleistung untersteht der Verrechnungssteuer.[2]

[2] Im vorliegenden Fall ist sie auch als Einkommen zu versteuern, vgl. Art. 23 Bst. b und Art. 38 DBG sowie Band 1, Abschnitt 2.2.3.3, Bst. c).

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

f) Gewinne aus Geldspielen[3]

Rechtsquellen

- **VStG** (BG über die Verrechnungssteuer) Art. 6
- **VStV** (Verordnung zum VStG) Art. 39 – 42

+++ Schlagzeilen +++

Der Verrechnungssteuer unterliegen die Gewinne[4] aus Geldspielen im Sinne des Geldspielgesetzes vom 29.9.2017 (BGS), die nicht nach Art. 24 Bst. i bis j DBG von der Einkommenssteuer befreit sind.[5] Bei Gewinnen aus Geldspielen, Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird (Art. 12 Abs. 1 VStG).

Gegenstand der Verrechnungssteuer sind somit alle Geldspiele[6], die nicht nach Art. 24 Bst. i bis j DBG als steuerfrei erklärt werden. Im Einzelnen handelt es sich um

- Gewinne aus gewerbsmässigem Spielen (selbständige Erwerbstätigkeit als Profispieler),
- ausgerichtete einzelne Gewinne aus Grossspielen nach Art. 6 Abs. 1 VStG. Gewinne bis zu CHF 1'071'000.- sind steuerfrei. Gewinne über CHF 1'071'000.- sind nach Abzug des Steuerfreibetrags von CHF 1'071'000.- steuerbar. Zu beachten bleibt, dass es sich bei diesen CHF 1'071'000.- nur im Rahmen von Grossspielen um einen **Steuerfreibetrag** handelt.[7]
- ausgerichtete einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung nach Art. 6 Abs. 2 VStG, soweit der einzelne Gewinn CHF 1'000.- übersteigt.

Nicht der Verrechnungssteuer unterstehen:

- Geldspiele, die nach Art. 24 Bst. i bis i^{ter} DBG bei der Einkommenssteuer als steuerfrei erklärt werden.[8]
- Die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die dem BGS nicht unterstehen, soweit der einzelne Gewinn CHF 1'000.- nicht übersteigt.[9]

[3] Zur einkommenssteuerlichen Behandlung der Gewinne aus Geldspielen vgl. Band 1, Abschnitt 2.2.5.1 Bst. b).
[4] Geld- und Naturalgewinne.
[5] Siehe Steuern für Fachleute, Band 1, Abschnitt 2.2.5.1 Bst. b).
[6] Lotterien, Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Spielbankengewinne.
[7] Beispiel: Gewinn aus Geldspiel CHF 3'000'000.-. Steuerbar nach Abzug des Freibetrages sind CHF 1'929'000.-.
[8] Unter Randziffer 159: Wie z.B. Gewinne in Spielbanken mit Spielbankenspielen, Gewinne aus Grossspielen bis CHF 1'071'000.- Gewinne aus Kleinspielen.
[9] Analog Art. 24 Bst. j DBG.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

5.1.3. Das Kapitaleinlageprinzip (Ergänzung)



- **DBG** (BG über direkte Steuern) — Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 und Art. 125 Abs. 3
- **StHG** (Steuerharmonisierungsgesetz) — Art. 7b
- **VStG** (Verrechnungssteuergesetz) — Art. 5 Abs. 1 bis in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 septies

Abs.

+++ Schlagzeilen +++

Nach dem Kapitaleinlageprinzip sind Ausschüttungen an die Beteiligten, die steuerlich eine Rückzahlung von Kapitaleinlagen darstellen, soweit die Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 DBG bzw. Art. 5 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1septies VStG eingehalten werden, für die Empfänger einkommenssteuerfrei. Sie sind auch nicht mit der Verrechnungssteuer belastet.[10]

Alle anderen Ausschüttungen bilden für die Beteiligten steuerbaren Vermögensertrag, d.h. Einkünfte unter Berücksichtigung einer allfälligen Teilbesteuerung. Sie unterstehen auch der Verrechnungssteuer.

5.2.1.1 Begriff und Arten der Kapitaleinlagen (Ergänzung)

Randziffer [462]
Vgl. Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 DBG sowie Art. 5 Abs. 1 bis in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 septies VStG und vorne, Abschnitt 5.1.3.

6.2.1.3 Stempelabgaben (Aufgabe 17; geänderte Bestimmungen zu Art. 26a VStV)

Der in Klammer stehende Hinweis auf Art. 26a VStV ist wie folgt geändert worden:

Abs. 1: Ist eine juristische Person…. zu mindestens 10%…

Abs. 3: Das Meldeverfahren…dass die juristische Person, die kollektive Kapitaleinlage oder das Gemeinwesen, worauf die Steuer zu überwälzen wäre, nach VStG oder dieser Verordnung Anspruch auf…

6.2.1.6 Juristische Personen Kapitalentnahmen Lösung

38. Ungeachtet des Kaufpreises der Aktien gilt bei der Liquidation das Kapitaleinlageprinzip. Dementsprechend sind einkommens- und verrechnungssteuerfrei beziehbar (in TCHF):

• Ursprüngliches Aktienkapital	100
• Aktienkapitalerhöhung 1.1.1995	900
• Aktienkapitalerhöhung 1.1.2004	1’000
• Reserven aus Kapitaleinlagen per 1.1.2004	100
• Total	2’100

[10] Vgl. Art. 5 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1septies VStG.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Hinweis: Das Agio per 1.1.1995 in der Höhe von TCHF 90 gilt nicht als Einlage in steuerlich zu akzeptierende Kapitaleinlagereserven (vgl. zeitliche Abgrenzung in Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 8 DBG und in Art. 5 Abs. 1^{bis} in Verbindung mit Art. 5 Abs. $1^{septies}$ VStG).

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

4. Updates Band 2, Stand 01. Januar 2025

2.1.2.2 Steuerpflicht

g) Regeln der Steuerpflicht bei Versicherungsleistungen

Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach Verrechnungssteuergesetz, Art. 19 Abs, 3 und 4 werden vom Versicherer jährlich via ESTV den kantonalen Steuerbehörden gemeldet

2.1.3.7 Besondere Verhältnisse



- **VStV** (VO zum BG über die Verrechnungssteuer) Art. 57 – 79 VStV

5. Updates Band 2, Stand 01. Januar 2026 Keine Korrekturen

6. Updates Band 2, Stand 01. Juni 2026

6.1.1.5 Kapitalentnahmen als verdeckte Vorteilszuwendung Lehrbuch 5.3.3

4. Berechnen Sie in der folgenden Tabelle in der Spalte «Steuerbarer Gewinn» den steuerbaren Reingewinn und in der Spalte «Gwl» die geldwerten Leistungen, jeweils in CHF. Geben Sie in der Spalte «Artikel» den massgebenden Gesetzesartikel des DBG an (genaue Rechtsquelle bezeichnen). Gehen Sie davon aus, dass alle in Sachverhalt aufgeführten Kosten, wo nicht ausdrücklich eingegrenzt, geschäftsmässig nicht begründet sind.

	Sachverhalt	Artikel Nr. Abs. Bst.	Steuerbarer Gewinn	«Gwl»
1.	Jahreserfolg gemäss Erfolgsrechnung	- 100'000		

Ergänzung zur Aufgabenstellung der Hinweis auf den Jahreserfolg – 100'000.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

6.2.5.5 Kapitalentnahmen als verdeckte Vorteilszuwendung

4. Lösungstabelle

	Sachverhalt	Artikel Nr. Abs. Bst.	Steuerbarer Gewinn	"GwL"
1.	Jahreserfolg gemäss Erfolgsrechnung	58 I a	-100'000	0
2.	Die A-AG kauft eine Beteiligung an der Z-AG zum Verkehrswert von CHF 300'000.- und schreibt diese linear auf 10 Jahre ab. Die Beteiligung ist werthaltig.	58 I b	30'000	0
3.	Im Aufwand ist die Grundüberholung einer Maschine im Umfang von CHF 150'000.- (damaliger Kaufpreis CHF 200'000.-) verbucht.	58 I a	150'000	0
4.	Es sind Rückstellungen über CHF 90'000.- für eventuelle Umstrukturierungen verbucht.	58 I b	90'000	0

In Position 4 beläuft sich der steuerbare Gewinn auf 90'000 und nicht 8'000.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger